



## Amt für Natur, Jagd und Fischerei

St.Gallen, 23. Dezember 2013

### Welche Änderungen bringt die Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes?

Die Regierung hat im Juni 2009 den Projektauftrag zur Teilrevision des Jagdgesetzes erteilt, worauf im September / Oktober 2011 die Vernehmlassung stattfand. Dabei wurden die Revisionsvorschläge kontrovers beurteilt. Regierungsrat Benedikt Würth beauftragte daraufhin das Amt für Natur, Jagd und Fischerei, das Projekt zu prüfen und zu überarbeiten. Im Verlauf des Jahres 2013 wurde die Vorlage unter Berücksichtigung der bemängelten Punkte angepasst und liegt jetzt vor.

#### Vernehmlassung

In der Vernehmlassung wurden hauptsächlich die vorgeschlagene Finanzierung mit zu hohen Beiträgen für den Lebensraum- und Artenschutz und eine zu komplizierte jährliche Berechnung des Pachtzinses kritisiert. Zudem wurde bemängelt, dass trotz dem gesetzten Schwerpunkt der Teilrevision im Bereich des Wildschadens die materielle Regelung im Entwurf nicht geändert wurde. Die Rückmeldungen zur Entflechtung der Kompetenzen zwischen Gemeinden und Kanton waren mehrheitlich positiv. Andere Änderungen (Verpachtung, administrative Vereinfachung, polizeiliche Befugnisse Wildhut usw.) wurden befürwortet.

#### Einführung

Der Kanton St.Gallen weist eine grosse Vielfalt an naturnahen Lebensräumen vom Tiefland bis ins Hochgebirge auf. Entsprechend gross ist die Anzahl der hier vorkommenden geschützten und jagdbaren Wildtierarten. Andererseits führen die zunehmende Mobilität und Freizeitaktivitäten der Bevölkerung, neben der herkömmlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, zu vermehrtem Druck auf die Lebensräume und die Wildtiere. Damit sind die Anforderungen an die Jagd gestiegen.

Grundsätzlich hat sich das kantonale Jagdgesetz gut bewährt. Die veränderten Rahmenbedingungen erfordern jedoch gewisse Anpassungen, um die Schutz- und Nutzungsaspekte im Zusammenhang mit der Jagd zu optimieren.

Um diesen Ansprüchen an die Jagd gerecht zu werden, wurden die Ziele der Teilrevision des Jagdgesetzes wie folgt festgelegt:

- Vereinfachung und Straffung der administrativen Verfahren bei der Revierverpachtung
- Aufgaben- und einnahmegerechtes Finanzierungsmodell der Jagd
- Materielle Neuregelung im Bereich Wildschaden
- Verbesserung des Lebensraum- und Artenschutzes

Die Teilrevision ist gleichzeitig Anlass, das geltende Jagdgesetz geschlechtsneutral zu formulieren, denn die Jagd ist keine reine Männerdomäne mehr, sondern wird erfreu-



cherweise auch von einer zunehmenden Zahl von Jägerinnen betrieben. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, welche die Verständlichkeit des Gesetzes erhöhen.

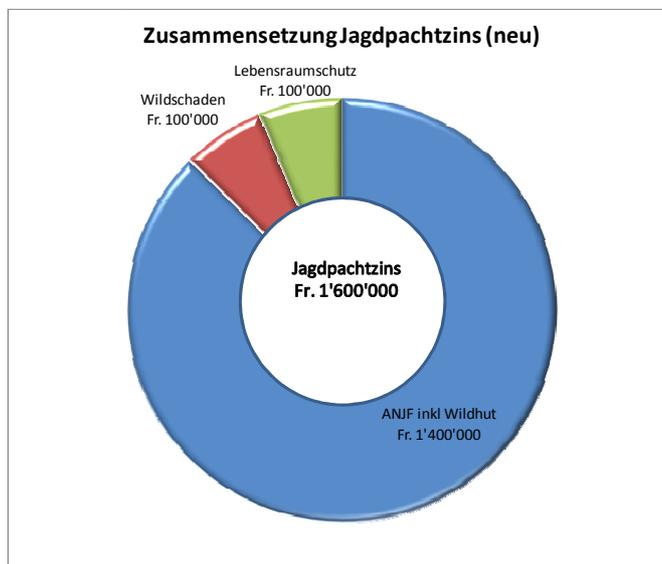
### **Aufgabentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden sowie weitere administrative Vereinfachungen**

Die Gemeinden werden von Aufgaben und Aufwänden im Bereich der Jagd entlastet, welche neu vollständig vom Kanton erfüllt werden können. Die Gemeinden können ihre Anliegen bezüglich Verpachtung und Jagdreviere aber weiterhin beim Kanton einbringen, indem sie bei der Neuverpachtung angehört werden. Sie können weiterhin Änderungen des Jagdgebiets oder der Reviereinteilung dem Kanton beantragen. Durch diese klare Entflechtung der Kompetenzen werden die Gemeinden von administrativen Arbeiten entlastet, weshalb neu der finanzielle Anteil entfällt, welcher mit dem Jagdpachtzins erhoben und den Gemeinden zugesprochen wurde. Der Vorstand der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) hat diesen Grundlagen zugestimmt. Die Einteilung der Reviere in einheimische und auswärtige bleibt bestehen. Die Unterscheidung in Reviere mit und ohne Hochwildvorkommen wird gänzlich aufgehoben. Die Beschränkung auf ein Revier pro Gemeinde wird aufgehoben. Eine Person darf weiterhin höchstens in zwei Jagdgesellschaften gleichzeitig Mitglied sein. Die Zwischenbewertung der Reviere während der laufenden Pachtperiode wird abgeschafft.

### **Dreiteiliges Finanzierungsmodell**

Der Kanton St.Gallen ist der einzige Kanton, der die Jagdrechnung noch als Spezialfinanzierung führt und zugleich aus der Jagd einen Ertrag zu Handen des allgemeinen Haushalts abschöpft. Der ursprüngliche Regalgedanke, wonach der Regalinhaber das Jagdregal gewinnbringend verpachtet, kann unter Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben der Jagd nicht mehr im Vordergrund stehen. Jägerinnen und Jäger leisten mit ihrem Auftrag zur Überwachung und Regulierung der Wildtierbestände, zur Fallwildentsorgung, Wildschadenverhütung, sowie Schutz und Aufwertung der Lebensräume zugunsten von Tierarten einen bemerkens- und aner kennenswerten Beitrag im öffentlichen Interesse (Service public).

Die Spezialfinanzierung (Jagdfonds) wird aufgelöst. Der mit dem Pachtzins erhobene Fiskalanteil zuhanden der Staatsrechnung (einen Drittel des Gesamtpachtzinses) sowie der Anteil der politischen Gemeinden (einen Sechstel des Pachtzinses) werden gestrichen.



### Teil 1: Aufwendungen der Jagdverwaltung und Wildhut

Der Gesamtpachtzins für alle Reviere zusammen bemisst sich neu nach den ungedeckten Kosten der Jagd (Wildhut, Amt, Beitrag an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen sowie Vergütungen für Wildschaden). Die für das Wildtiermanagement sowie den Lebensraum- und Artenschutz notwendigen Beiträge werden aufgrund der heutigen Bedürfnisse massvoll angehoben, denn die dafür eingesetzten Mittel reichen nicht aus.

### Teil 2: Wildschadenregelung

Der Wildschaden wird materiell neu geregelt und stark vereinfacht. Die Pächterinnen und Pächter bezahlen mit dem Jagdpachtzins eine Pauschale als "Versicherungsprämie" an den Kanton. Dieser begleicht dafür die Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren (Vergütung). Die Pauschale wird von der Regierung jeweils auf Beginn einer neuen Pachtperiode festgelegt. Die Rückerstattungspflicht der Jagdgesellschaft und der Hegegemeinschaft wird aufgehoben.

Im Wesentlichen unverändert bleiben hingegen die gesetzlichen Bestimmungen, die den Anspruch der Betroffenen auf die Entschädigung von Wildschaden regeln. Das Bundesrecht unterstützt den Grundsatz „Verhütung vor Vergütung“: Wildschaden kann nur entschädigt werden, wenn zumutbare Verhütungsmassnahmen getroffen worden sind. Zudem wird Wildschaden weiterhin nur entschädigt, sofern der Schaden nicht gestützt auf einen anderen Rechtsgrund geltend gemacht werden kann. Aus Sicht der Geschädigten ist die neue Lösung vorteilhaft, weil die Entschädigung für Wildschaden abschliessend vom Kanton geleistet wird.

Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden werden neu vom Kantonsforstamt und vom Landwirtschaftsamt budgetiert und finanziert. Das ist sachgerecht, denn Wildschaden entsteht auch durch Störungen von Lebensräumen und Wildtieren, die durch die gestiegenen Bedürfnisse der Freizeitgesellschaft verursacht werden. Des Weiteren können neu auch Verhütungsmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes unterstützt werden.



Der Wildschadenschätzer wird abgeschafft. Neu verfügt die für die Jagd zuständige Stelle des Kantons über die Entschädigung von Wildschaden. Sofern nötig, zieht sie Gutachter als Fachpersonen zur Ermittlung der Schadenhöhe bei.

Zur hier vorgestellten Teilrevision des Jagdgesetzes hat die Regierung in der Jagdverordnung per 1.1.2014 eine Änderung in der Wildschaden-Entschädigung festgelegt: Neu werden kumulierte Bagatellschäden an landwirtschaftlichen Kulturen während eines Pachtjahres entschädigt, sofern der gesamte Schaden wenigstens 300 Franken beträgt. Die Bagatellschadengrenze im Wald und landwirtschaftlichen Kulturen wurde von 400 auf 300 Franken gesenkt.

### **Teil 3: Lebensraum- und Artenschutz**

Die Qualität des Lebensraumes ist der Schlüsselfaktor für das Erreichen der übrigen mit der Jagdgesetzgebung verfolgten Ziele. Vorausgesetzt die Wildbestände werden angemessen durch die Jagd reguliert, kann so auch das Risiko von Wildschäden spürbar vermindert werden. Die Beeinträchtigung der Wildlebensräume hat aufgrund der fortschreitenden Erschliessung und Überbauung der Landschaft, der gesteigerten Mobilität und der zunehmenden Störung durch immer neue Freizeitaktivitäten in den letzten Jahren tendenziell zugenommen.

Die Teilrevision sieht in zweierlei Hinsicht eine Verbesserung des Lebensraum- und Artenschutzes vor. Zum einen werden Aufwendungen für den Lebensraum- und Artenschutz bis zu einer Summe von 100'000 Franken pro Kalenderjahr den Kosten der Jagd zugewiesen, die von den Jägerinnen und Jägern finanziert werden. Darin wird die Möglichkeit geschaffen, Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzprojekte von Dritten auszurichten. Dabei stehen Projekte im Vordergrund, die den vom eidgenössischen Jagdgesetz erfassten Tierarten (wildlebende Säugetiere und Vögel) zu Gute kommen. Zum anderen wird das Verfahren für den Erlass von allgemein verbindlichen Wildruhezonen im Jagdgesetz geregelt. Wildruhezonen werden von der politischen Gemeinde mittels Schutzverordnung erlassen, wobei sich das Verfahren sachgemäss nach Art. 29 ff. des Baugesetzes richtet. Dementsprechend ist die politische Gemeinde auch für den Vollzug der Schutzverordnung zuständig. Sie ist insbesondere für eine allfällige Markierung der Wildruhezone im Gelände und für die Aufsicht über das Einhalten der Schutzbestimmungen zuständig.

### **Weitere Änderungen**

Die Organe der Wildhut und weitere von der zuständigen Stelle des Kantons bestimmte Aufsichtsorgane erhalten die Kompetenz zur Bussenerhebung auf der Stelle, soweit der Anhang zur Strafprozessverordnung (sGS 962.11) diese vorsieht.

Des Weiteren wird der Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung der Jagdberechtigung nach Bundesvorgabe (Revision eidg. Jagdverordnung vom Juli 2012) kantonal umgesetzt.